II. Bevölferung.

A. Vornahme der Volkszählung vom 31. December 1890.

Dieselbe erfolgte nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1869 und der demselben behufs gleichmäßiger Regelung des Versahrens angeschlossenen Vorschrift, nach welchen Bestimmungen auch die vorausgegangenen Zählungen in den Jahren 1870 und 1880 ausgeführt worden waren.

Bei dem Umftande, als das Geset über die Bereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien mit dem Tage der Kundmachung, d. i. am 20. December 1890 in Kraft trat, wurde zusolge Statthaltereis Erlasses vom 22. December 1890, 3. 77.761 versügt, dass die Volkszählung in Wien bereits mit Kücksicht auf den neuen, erweiterten Umfang des Gebietes der Stadt durchzussühren sei, und wurde mit Ministerialerlass vom 7. September 1890, 3. 19.641 angeordnet, dass in sämmtlichen mit Wien vereinigten Vorortegemeinden auch die Ershebung der Wohnverhältnisse stattzusinden habe, welche nach § 16 der früher erwähnten Borschrift nur in den volkreichsten Städten Platz zu greisen hatte.

Da in den angegliederten Gemeinden die Bürgermeisterämter bis zum 1. Jänner 1892 weiter functionierten, waren die von denselben für die einverleibten Gemeinden, beziehungs-weise Gemeindetheile zu versassenden Ortsübersichten an den Magistrat einzusenden, welcher die Ortsübersicht für das gesammte erweiterte Gemeindegebiet der Stadt Wien auszuarbeiten hatte.

Wagistrat bereits im Jahre 1888 mit Erlass bes f. f. Ministeriums bes Innern vom 23. November 1888, 3. 20.843 angewiesen worden, sich gutächtlich darüber zu äußern, ob und welche Änderungen in den zur Durchsührung der Volkszählung vom 31. December 1880 verwendeten Formularien und Belehrungen nothwendig oder wünschenswert erscheinen. Dieser Weisung entsprechend waren vom Magistrate auf Grund der bei der Volkszählung im Jahre 1880 und bei der im statistischen Departement ersolgten Bearbeitung der Zählungsergebnisse gemachten Ersahrungen mehrsache Änderungen, beziehungsweise Ersgänzungen als wünschenswert bezeichnet worden.

Gleichzeitig wurde für die Zwecke der Borarbeiten zur Bolkszählung ein Betrag von 1200 fl. in das Präliminare pro 1890 eingestellt.

Mittels Kundmachung des Magistrates vom 5. März 1890 erging an die Hauseigenthümer und Administratoren die Aufforderung, die eventuell erforderliche Erneuerung der Hausnummertaseln zu veranlassen und die etwa sehlenden Nummertaseln anbringen zu lassen. In bemfelben Monate wurde, um bei der Abgrenzung der zu bildenden Bolkszählungssectionen eine annähernde Gleichheit der denselben zuzuweisenden Einwohnerzahl zu erzielen und es hiedurch zu ermöglichen, das das Zählungsgeschäft in allen Sectionen gleichzeitig beendet werde, eine Borzählung aller im Beichbilde der Stadt domicilierenden Bohnparteien durch die Gemeindediener verfügt, welche die durch Befragung der Hausbesorger erhobene Anzahl der Bohnparteien bei der zutreffenden Nummer des Hauses in den für jede einzelne Straße angesertigten Blättern einzutragen hatten.

Auf dieser Grundlage wurde am 20. October 1890 an die schwierige Arbeit der Eintheilung des Gemeindegebietes von Wien in Zählrayons geschritten, bei welcher auch auf die in den verschiedenen Bezirken befindlichen öffentlichen Anstalten mit einer außergewöhnlich hohen Personenzahl Bedacht zu nehmen war.

Bei dieser Eintheilung war eine ganz besondere Genauigkeit und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass einerseits Doppelzählungen ausgeschlossen und anderseits verhütet wurde, dass einzelne Objecte der Conscription entgehen.

Die durchgeführte Eintheilung ergab die Rothwendigkeit der Aufstellung von 62 Bolkszählung sfectionen.

Es wurden nämlich bestimmt :

für	ben	I.	Gemeindebezirk	5	Sectionen
"	"	II.	We will " I think	12	,,
,,		III.	der ingen and	8	"
"	"	IV.	107 11 - 1	5	"
"	"	V.	in the state of th	6	
"	"	VI.	"	5	и.
"	"	VII.	"	5	"
"	"	VIII.		4	"
"	" -	IX.	BAR # PARTS	6	
"	"	X.	"	6	n

Für die Revision der Anzeigezettel in den f. f. Hofgebäuden wurde ein eigener Beamter besigniert.

Auf jede Zählsection entsiel die Conscription von circa 12—15.000 Personen; jeder Section wurden Berzeichnisse über die in ihrem Rayon befindlichen Gebäude und überdies zur Orientierung über die territoriale Abgrenzung der Section Planausschnitte übergeben. Zum Zwecke einer einheitlichen Geschäftssührung wurde außerdem eine Section "Centrale" creiert, zu deren Obliegenheiten nebst den Vorarbeiten für die Bolkszählung, die Überwachung der Durchsührung der Zählung und die Zusammenstellung der Ortsübersicht für das gesammte Gemeindegebiet auf Grund der von den Sectionen und von den Bürgermeisterämtern der einverleibten Gemeinden einzusendenden Übersichten gehörten. Damit die Erhebung der Zuständigkeit bei der Revision der Anzeigezettel rasch vor sich gehe, wurde am 1. Juni 1890 an die Bewohner Wiens eine Kundmachung mit der Aufforderung erlassen, sich rechtzeitig mit den ihr Heimatrecht erweisenden oder begründenden Documenten zu versehen.

Diese Kundmachung war an sämmtliche Hauseigenthümer zur Circulation bei den Wohnparteien vertheilt und überdies noch in größerem Formate in den Straßen, Gassen und Pläten affigiert worden.

Mittlerweile war die Frage acut geworden, wie die 62 Volkszählungssectionen mit ihren nothwendigen Bureaus untergebracht werden sollten.

Die früheren Erfahrungen hatten zur Genüge bewiesen, das für diese Zwecke Schullocalitäten, welche zur Zeit der Zählungsvornahme nicht in Benütung stehen, sich am besten eignen, weil Schulgebäude entsprechendes Licht, Beleuchtung und Einrichtungsftücke besitzen, dem Publicum bekannt sind und unter Aufsicht communaler Organe stehen.

Es wurde daher im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrathe festgestellt, dass 51 Bolkstählungssectionen in Communalschulen unterzubringen seien. Zwei Sectionen waren im alten Rathhause untergebracht, die übrigen amtierten in den Gemeindehäusern.

Inzwischen bildete die Ausarbeitung der Information für die Bolkszählungs= Commissare eine der wichtigsten Arbeiten.

Dieselbe enthielt nebst einer genauen Beschreibung der den Zählungscommissären obliegenden Arbeiten, die Bestimmungen, wie und in welchen Zeiträumen diese Arbeiten durchzusühren sind und in einem Anhange die Anweisung zur Behandlung von Heimatzrechtsfragen sammt dem Wortlaute der einschlägigen Gesetze.

Als Beilage zu dieser Information wurde noch ein Schema für die Bezeichnung gewisser Berufsarten und ein Schlüssel zur Übersetzung der in den fremdsprachlichen Documenten enthaltenen Versonaldaten und ämtlichen Aussertigungen angeschlossen.

Unterm 15. September 1890 wurde der Landesbehörde der Bedarf an staatlichen Drucksorten für die durchzuführende Bolkszählung bekannt gegeben. Derselbe umfaste: 250.000 Anzeigezettel, 200.000 Exemplare der Belehrung zur Ausfüllung der Anzeigezettel, 120.000 Blanquette für die Matrikenführer zur Aussertigung der Geburtsauszüge, 25.000 Umschlagbögen für die Anzeigezettel, 400 Ortsübersichten, 2400 Einlagebögen zur Ortsübersicht und 300 Exemplare der Belehrung über die Ansertigung der Übersicht.

Unter Einem war die Drucklegung der communalen Drucksorten, u. zw. 20.000 Berständigungen für die Hauseigerethümer, betreffend die Revision der Anzeigezettel, 80.000 Kopfzettel für die in das stellungspslichtige Alter tretenden Einheimischen, 100.000 Catasterblätter für die in Wien heimatberechtigten Personen, nebst 17 weiteren Drucksorten in geringerer Auslage versügt worden.

Mit Beschluss vom 31. October 1890 genehmigte der Gemeinderath folgende auf die Durchführung der Bolkszählung Bezug nehmende Anträge des Magistrates:

- I. Es sind 62 Sectionen für die Bolkstählung in den 10 ehemaligen Gemeindebezirken, 1 Section für die Hofgebäude und 1 Central-Section zu bestellen;
- II. den Sectionen, mit Ausnahme jener für die Hofgebaude, find je 2 Diurniften und 1 Diener zuzuweisen;
- III. die Dienstleistung in den Sectionen hat mit 2. Jänner 1891 zu beginnen, und erhält täglich: der Commissär 3 fl., der Diurnist 1 fl. 50 fr. und der Diener 1 fl.;
- IV. für bas Conscriptionsamt sind vom 1. December 1890 an auf die Dauer des Bedarfes 10 Diurnisten mit einem Taggelde von 1 fl. 50 fr. aufzunehmen;
- V. für die Nachmittagsfrequenz im Conscriptionsamte sind zu bestimmen: vom 1. bis 31. December 1890: 1 Oberbeamter, 10 Beamte, 2 Diener; vom 1. Jänner bis Ende April 1891: 2 Oberbeamte, 33 Beamte, 2 Diener. Weiters sind für die Revision des Populations-Catasters vom 1. Mai 1891 an während weiterer 16 Monate zu designieren: 1 Oberbeamter, 20 Beamte und 2 Diener;

VI. die Entschädigung für die Nachmittagsfrequenz wird für Oberbeamte mit täglich 2 fl., für Beamte mit täglich 1 fl. 20 fr. und für die Diener mit täglich 84 fr. festgesett;

VII. Die Gesammtkoften werden praliminiert :

pro	1890	mit				3.000	fl.
"	1891	"				60.000	"
"	1892	"				5.536	"

Nachdem die Mittel bewilligt waren, wurde die Anschaffung neuer, beziehungsweise die Umänderung der vorhandenen Stampiglien für die Bolkszählungssectionen, die Lieferung der Fascikel für die Anzeigezettel und der Amtsutenfilien für die Sectionen verfügt.

Zu Volkszählungscommissären wurden aus dem Conceptstatus 20, aus dem Status des Conscriptionsamtes 30, des Steueramtes 3, der Kanzlei 3 und der Registratur 7 Beamte ernannt. Als Ersatzcommissäre waren 4 Beamte in Aussicht genommen.

Im November 1890 erfolgte die Berlautbarung der Modalitäten in Betreff der Bornahme der Bolfszählung. Dieselbe fand im Bege der Kundmachung statt und war eine Druckauslage von 15.500 Stück erforderlich; 500 Stück dienten für den Maueranschlag, während 15.000 Exemplare an die einzelnen Hauseigenthümer zum Zwecke der Circulation bei den Parteien vertheilt wurden. In dieser Kundmachung war besonders hervorgehoben, dass die Prüfung der Anzeigezettel an einem vorher bekannt gegebenen Tage durch die Bolfszählungscommissäre in den Häusern vorgenommen wird, zu welchem Zwecke von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern ein geeignetes, geheiztes Zimmer beizustellen ist, serner, dass in Betreff der in den Jahren 1871 bis einschließlich 1881 geborenen männlichen Einheimischen dem Anzeigezettel ein Auszug aus den Geburtsmatrisen beigeheftet werden muss und dass die Heimatsdocumente bereitzuhalten sind.

Außerdem enthielt diese Kundmachung noch die Bestimmung der Tage, an welchen die ausgefüllten Anzeigezettel von den Hausbesitzern einzusammeln und an die Zählungssiectionen abzugeben sind, nebst einer neuerlichen Aufsorderung, dass jene Personen, welche noch keine Heimatsdocumente besitzen, sich dieselben ehestens beschaffen sollen.

In diese Zeit fiel auch die umständliche Arbeit, aus den massenhaft eingelangten Gesuchen um Aufnahme als Diurnisten oder Diener für Volkszählungszwecke jene Personen auszuwählen, welche die Befähigung für diesen Dienst hatten.

Im ganzen wurden 136 Diurnisten und 63 Diener aufgenommen, die am 2. Jänner 1891 ihren Dienst anzutreten hatten.

Am 10. December 1890 wurde den ernannten Zählungscommissären das Bestellungsdecret zugemittelt, welchem ein Exemplar des Bolkszählungsgesetz und der Information für die Zählungscommissäre beigeschlossen war.

Über Ersuchen des statistischen Departements beauftragte der Bezirksschulrath die Leiter der Bolks und Bürgerschulen in Wien, sämmtliche Lehrkräfte an den 5., beziehungs weise 6. Classen der Bolksschulen und jene der ersten Gruppe an den Bürgerschulen anzuweisen, die Schüler ihrer Classen in der Zeit zwischen dem 22. dis 31. December 1890 in der Ausfüllung der Anzeigezettel nach frei gewählten, zutreffenden, den Lebensverhältnissen entnommenen Beispielen auf eine der Fassungskraft der Ainder entsprechende Art zu unterweisen. Nach den eingelangten Berichten der Schulleiter fand die Unterweisung in 172 Schulen statt.

In der Zeit vom 15. bis 17. December wurden von den GemeindesBezirksvorstehern die zur Durchführung der Zählung erforderlichen Drucksorten in Empfang genommen und dieselben ersucht, mit der Austragung dieser Drucksorten durch die Gemeindediener am 20. December 1890 zu beginnen.

Gleichzeitig wurden von der Centrale die Drucksorten in der ersorderlichen Zahl für die Hosseinde und militär-ärarischen Gebäude abgesendet und die im Lause des Jahres eingelangten zahlreichen Statthalterei-Erlässe, welche specielle Weisungen in Volkszählungsangelegenheiten enthielten, den Zählungscommissären zur strengen Darnach-achtung intimiert. Alle weiters eingelangten Erlässe dieser Art wurden weiterhin von Fall zu Fall den Commissären in Abschrift mitgetheilt.

Einen ganz besonderen Einfluss auf die Borarbeiten der Zählung übte der eingangs erwähnte Statthalterei-Erlass vom 22. December 1890, mit welchem angeordnet war, die Gemeinde-Übersicht unter Berücksichtigung der mit dem Gesetz vom 19. December 1890 für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestimmten neuen Grenzen anzusertigen.

Nicht allein, dass die Zählungscommissäre die Arbeit nunmehr in vieler Hinsicht nach neuen Gesichtspunkten durchzusühren hatten, war auch die ganze Eintheilung, welche nur für die früheren 10 Bezirke getroffen worden war, für den Centraldienst sozusagen in der letzten Minute vollkommen unbrauchbar geworden.

Es musten mit aller Beschleunigung den Zählungscommissären neue Instructionen gegeben und sämmtliche Bürgermeisterämter der mit Wien vereinigten Gemeinden ersucht werden, die dortigen Ortsübersichten in gleicher Weise zu verfassen, wie dies in der Instruction für die Sectionsübersichten in Wien vorgeschrieben war.

Beiters wurden den erwähnten Bürgermeisterämtern mit Rücksicht auf die Behandlung der Summarien über die vorläufigen Ergebnisse der Zählung (Rohbilanz) die entsprechenden Belehrungen ertheilt und musste mit denselben wegen glatter Abwicklung des Zählgeschäftes vielsach in mündlichen Verkehr getreten werden.

Mit der Umänderung, beziehungsweise Neuherstellung aller bereits vorbereitet gewesenen Tabellen und Übersichten für den Centraldienst mit Rücksicht auf die mittlerweile erweiterten Gemeindegrenzen der Stadt Wien endigten die Vorarbeiten zur Zählung.

Bum Behufe ber Vornahme der Zählung haben sämmtliche Volkszählungscommissäre am 2. Jänner 1891 die ihnen zugewiesenen Amtslocalitäten bezogen, nach Übernahme der Requisiten das Hilfspersonale rücksichtlich der Dienstverpslichtungen instruiert und die Zustellung der Verständigungen an die Hauseigenthümer besorgen lassen, in welchen denselben mitgetheilt wurde, zu welcher Zeit und an welchem Orte die Abgabe der Anzeigezettel und Sammelbögen zu ersolgen hat. Die Abgabe der Anzeigezettel und Umschlagbögen fand in allen Sectionen am 5. Jänner statt; nach ersolgter Prüfung derselben war von jeder Section bis 7. Jänner die Rohbilanz über die Anzahl der Wohnparteien und anwesenden Personen zu versassen.

Die von den einzelnen Zählungssectionen an die Centrale eingelangten Rohbilanzen wurden von derselben sogleich in Bearbeitung genommen und konnte am 8. Jänner bereits die Rohbilanz rücksichtlich der 10 ehemaligen Bezirke abgeschlossen werden.

Eine Ausdehnung dieser Bilanz auf alle 19 Bezirke konnte zu diesem Zeitpunkte noch nicht stattfinden, nachdem die früheren Borortegemeinden trot wiederholter Betreibungen mit den hiesigen Zählungscommissären nicht gleichen Schritt halten und daher die Rohsummen noch nicht bekannt geben konnten. Am 7., beziehungsweise 8. Jänner begann in sämmtlichen Zählungssectionen die Revision der Anzeigezettel, welche von den Zählungscommissären unter Assistenzeines Bertrauensmannes des Gemeindebezirkes nur an Wochentagen von 8 Uhr früh dis spätestens 7 Uhr abends von Haus zu Haus vorzunehmen war; diese Revision bildete die wichtigste Function der Zählungscommissäre, weshalb derselben die einzehendste Behandlung zugewendet werden musste.

Durchschnittlich war eine Section verpflichtet, die Revision der Anzeigezettel für 450 Personen täglich vorzunehmen.

Am Schlusse einer jeden Woche erstatteten die Zählungscommissäre ihren Rapport über den Gang der Zählung; das wöchentliche Gesammtergebnis wurde der Landesbehörde mitgetheilt.

Die durchschnittliche Leistung in einer Woche bestand in der Conscription von 140.000 bis 165.000 Personen und waren in den alten 10 Gemeindebezirken von Wien die Revision3arbeiten am 14. Februar beendet.

Mit 15. Februar war der Termin herangerückt, mit welchem die statistische Nachweisung über das vorläufige Ergebnis der Bolkszählung an die Landesbehörde zur Vorlage hätte gebracht werden sollen.

Dieser Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden, da einige der einverleibten Gemeinden mit den Arbeiten im Rückstand waren. Es mussten Beamte des Magistrates beordert werden, um in diesen Gemeinden die ersorderlichen Daten persönlich zu erheben.

Unter vielen Mühen war es endlich gelungen, am 20. Februar die vorgeschriebene Nachweisung der k. k. statistischen Centralcommission vorzulegen.

Mitte Februar begannen in den Sectionen die statistischen Arbeiten, beziehungsweise die Eintragungen in die Sectionsübersichten. Ebenso wie bei der Revisionsarbeit, hatte auch bei der statistischen Aufarbeitung jeder Zählungscommissär allwöchentlich den Rapport über den Stand der Arbeit an die Centrale zu erstatten.

Die durchschnittliche Leistung der statistischen Aufarbeitung in einer Woche bestand in der Eintragung von 150.000 bis 185.000 Personen in die Sectionssübersichten. Für die alten 10 Gemeindebezirke war diese Arbeit am 31. März beendet, mit welchem Zeitpunkte alle jene Volkszählungssectionen (52) ausgelöst wurden, welche nicht bei der Verfassung der Bezirksübersichten noch mitzuwirken hatten.

Die Zeit vom 1. bis 10. April war der Berfassung der Bezirksübersichten, sowie der Fascikulierung der Anzeigezettel nach Straßen und Hausnummern gewidmet. Nachdem auch diese Arbeit terminmäßig zu Ende geführt worden war, erfolgte die Auslösung der restlichen 10 Zählungscommissionen und begann die Centralsection mit der Berfassung der Hauptübersicht für das erweiterte Gebiet der Stadt Wien.

Diese umfangreiche und schwierige Arbeit muste dem gesetzlichen Termine entsprechend bis 30. April 1891 beendet sein, und es wurde trop der vielsachen Hindernisse auch thatsächlich zu dem bestimmten Tage diese Übersicht sammt allem Detailmateriale der k. k. Statthalterei vorgelegt.

Der § 32 der Bolkszählungsvorschrift bestimmt, dass die Bezirksbehörden bei Borlage der Bezirksübersicht an die politische Landesbehörde, wenn sich gegenüber der letzten Zählung eine bemerkenswerte Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Vichstandes ergibt, deren Ursachen zu erörtern und aufzuklären haben.

Nachdem nun mit dem Gesetze vom 19. December 1890 die Gemeinde Wien durch die Einbeziehung einer Anzahl von Gemeinden und Gemeindetheilen andere Gebiets-

grenzen erhalten hatte, erschien es zum Behuse der Gegenüberstellung der Zählungsbaten für die Jahre 1880 und 1890 nothwendig, aus den Gemeindeübersichten für die Stadt Wien und für die mit Wien vereinigten Gemeinden für die genannten Jahre Hauptübersichten zu versassen.

Die Zusammenstellung dieser Übersicht nahm drei Arbeitskräfte durch drei Wochen in Anspruch und es konnte am 19. Mai 1891 der vorerwähnte Bericht der k. k. n.=ö. Statthalterei vorgelegt werden.

Mit der Borlage dieses vergleichenden Berichtes war das eigentliche Zählgeschäft in staatlicher Hinsicht beendet. Nachdem die Landesbehörde die Überprüfung der gesammten Bolkszählungsergebnisse vorgenommen hatte, langte von dem k. k. n.=ö. Statthaltereis Präsidium unterm 20. Juni 1891, 3. 4629/P. solgendes Schreiben an den Bürgers meister ein:

Die Arbeiten der letten Bolkszählung wurden in Bien mit besonderer Umsicht in exacter und den Intentionen des Gesetzes nach jeder Richtung Rechnung tragender Beise und bei aller Sorgsalt und Genauigkeit mit einer Raschheit durchgesührt, welche es der Statthalterei ermöglichte, die ihr obliegende Überprüfung der Bolkszählungsoperate noch vor dem hiezu sestgesten Termine zu beenden.

Diese ersolgreiche Leistung ist umso anerkennenswerter, als der Biener Magistrat auch das Bolkszählungsgeschäft in den damals noch nicht mit Bien vereinigten Vorortegemeinden unter schwierigen Verhältnissen zu besorgen hatte.

Es gereicht mir zur lebhaften Befriedigung, dem Biener Magiftrate für die ausgezeichnete und tadellose Bewältigung der gedachten großen Aufgabe meinen besonderen Dank und meine volle Anerkennung auszusprechen, und ersuche Euer Hochwohlgeboren, diese Anerkennung den einzelnen Magistratsbeamten, deren Fleiß und Eiser die erwähnten Resultate zu danken waren, schriftlich mitzutheilen. Kielmannsegg m. p.

Es waren nunmehr noch für Zwecke der communalen Berwaltung mehrere Arbeiten durchzuführen, so 3. B.:

- a) Die Berfassung von Duplicaten der Ortsübersichten für die ehemaligen zehn Gemeindebezirke und für die angegliederten Gemeinden, sowie der Hauptübersicht für die Stadt Wien;
- b) die Luftrierung der gesammten Anzeigezettel, um die benfelben etwa beigehefteten Driginaldocumente an die Parteien zurückstellen zu können;
- c) die Fascikulierung der von den einverleibten Gemeinden übernommenen Anzeigezettel und Umschlagbögen.

Alle diese Geschäfte wurden bis 31. Mai 1891 abgewickelt, und sohin die noch im Dienste gestandenen Hilfspersonen entlassen.

Gine weitere aus der Boltszählung fich ergebende communale Arbeit war die Rectificierung des Populationscatafters der einheimischen Bevölkerung.

Zu diesem besonders wichtigen Dienste wurden 20 Beamte des Conscriptionsamtes in den Nachmittagsstunden durch volle 16 Monate verwendet.

Die von diesem Personale durchzuführende Arbeit umfaste 3 Gruppen, u. zw.: a) das streng lexikalische Ordnen des aus der Bolkszählung 1890 stammenden Catasters mit 172.113 Blättern und die Einreihung jener Catasterblätter (120.800), welche nach der Zählung vom Jahre 1880 aus dem Stammeataster ausgeschieden worden sind; b) die Bergleichung dieses neuen Catasters von 292.913 Blättern mit dem Populationscataster des Conscriptionsamtes (Blattzahl 336.325) und Übertragung aller auf den Catasterblättern der älteren Zeit ersichtlichen Bormerkungen, insoweit sie eine Bedeutung hatten, auf die neuen Blätter oder umgekehrt; c) das Ausscheiden der überstüssigen Doppels

blätter zur Entlastung des Populationscatasters, und d) die Sicherstellung des Heimatrechtes der im Jahre 1890 mit zweiselhafter Zuständigkeit conscribierten Personen, insoweit das Wateriale im Conscriptionsamte hiefür ausreichend war.

Der neue rectificierte Populationscatafter, welcher in 820 Käftchen untergebracht ift, enthält nunmehr 418.944 Blätter.

Bas endlich die Rosten für die Durchführung der Bolkszählung betrifft, so wurden verausgabt für:

Diaten ber Bolfszählungscommiffare, Taggelber ber Diurniften und

im ganzer	1 70,736	fl.	13	fr.
Bagenauslagen, Remunerationen und sonstige verschiedene Auslagen	1.273	"	64	"
Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Volkszählungs-Localitäten	370			
und Buchbinderarbeiten	2.435	"	93	"
Unichaffung von Schreibrequifiten, Rangleis Erforderniffe, Druckfachen				
Transportkoften für Möbel, Drucksorten und Acten	361	"	94	"
Anschaffung von Mobilar	232	11	68	"
Koftgelber an Beamte und Diener anlässlich der Nachmittagsfrequenz	18.236	"	34	"
Diener	47.824	fl.	93	fr.

Die Ergebnisse der Bolkszählung vom 31. December 1890 find bezüglich der Cardinalziffern in den statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien veröffentlicht. Eine einzgehendere Darstellung und Besprechung derselben enthält die Publication des statistischen Departements vom Jahre 1891: "Die definitiven Ergebnisse der Bolkszählung vom 31. December 1890 in der f. f. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien" und die im Jahre 1893 erschienene Publication dieses Departements über "Die Wohnverhältnisse in Wien".

B. Veränderungen im Stande der beimatberechtigten Bevölferung.

(Beimat= und Bürgerrechts-Verleihungen - Auswanderungen.)

Hürgerrechtes gegen Taxerlag erfolgt durch den Stadtrath, welchem nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 19. December 1892 alle Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband zur Entscheidung vorzulegen sind. Bon den auf die Erwerbung des Heimatrechtes sich beziehenden, im Quinquennium 1889—1893 erstossenen Kormen sollen hier
die solgenden angesührt werden.

Was das Heimatrecht der Findelkinder betrifft, so wurde mit Beschluss des Stadtrathes vom 21. August 1891 das zusolge Gemeinderathsbeschlusses vom 17. November 1887 mit dem niederöfterreichischen Landesausschusse für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 1. Mai 1891 getroffene Übereinkommen, wonach alle auf der Zahlabtheilung der niederösterreichischen Landesgebäranstalt geborenen Kinder, welche in die niederösterreichische Findelanstalt aufgenommen werden, das Heimatrecht in Wien gegen dem erlangen, das für jedes dieser Kinder gleich bei der Geburt eine Taxe von 60 st. an die Gemeinde Wien entrichtet wird, auf weitere drei Jahre, also bis 1. Mai 1894 verlängert.

Buftandigteitswerbern, welche beim Militar activ gedient haben und nach Erfüllung ihrer Prafengbienftpflicht ben Aufenthalt in Wien wieder fortfeten, ift nach bem Beichluffe bes Stadtrathes bom 21. Juni 1893, die Beit ihrer Prafensdienstpflicht nicht als Unterbrechung des Domiciles anzurechnen.

In jenen Fällen, in welchen innerhalb bes Zeitraumes vom Ginichreiten bis zur befinitiven Berleihung ber Buftanbigfeit eines ber Rinber bes Buftanbigfeitswerbers bie Großjährigkeit erlangt, find gufolge Magiftrats-Enticheibung bie Bestimmungen ber §§ 8 und 12 bes Beimatgesetes vom Jahre 1863 in ber Beije ju interpretieren, bafs bei ber ausbrucklichen Aufnahme in ben Gemeindeverband, b. i. bei ber Buftandigkeitsverleihung, Die Beranderung im bisherigen Beimatrechte bes Buftandigkeitswerbers, feiner Gattin und minderjährigen Rinder im Momente bes Berleihungsbeichluffes eintritt, baber Die in Diesem Momente bereits eigenberechtigten Rinder an den erwähnten Beränderungen nicht theilhaben fonnen. (Beisung an sammtliche magiftratische Begirtsämter vom 29. September 1892. 3. 175.278.)

In Betreff der Seimatberechtigung definitiv angestellter Lehrerinnen wurde vom Stadtrathe am 20. Juli 1892 beichloffen, dass ber Gemeinderathsbeschluss vom 25. October 1864, wonach fammtliche in Bien befinitiv angestellten Lehrer nach \$ 10 bes Beimatgesetes bom 3. December 1863 als nach Wien guftanbig gu betrachten find, auf alle befinitiv angestellten Lehrerinnen mit Ausnahme berjenigen, welche infolge ihrer Berehelichung ber Buftandigfeit ihres Mannes ju folgen haben, Unwendung ju finden hat.

Conceptsprattitanten find nach der Entscheidung des f. t. Minifteriums bes Innern vom 13. Juli 1889. 3. 9071 vom Tage bes in Diefer Gigenschaft abgelegten Dienfteides als befinitiv angestellte Beamte anzusehen und haben in jener Gemeinde, in welcher fie infolge ber Buweifung gur Dienftleiftung ihren ftandigen Umts= fit haben, das Beimatrecht angutreten.

Concipienten ber n.= ö. Finangprocuratur, welche ben Diensteid abgelegt haben, find nach ber mit Erlass bes f. f. Ministeriums bes Innern vom 14. Jänner 1892, 3. 2402 ex 1890 bestätigten Statthalterei-Enticheibung vom 26. October 1891, 3. 51.085 als definitive Staatsbeamte zu betrachten und im Orte ihres Amtsfiges zuständig.

Bufolge Entscheidung des t. t. Ministeriums des Innern vom 1. December 1889, 3. 21.427 ift in bem Falle, wenn jemand in einem legal ausgefertigten Geburtsicheine als eheliches Kind bezeichnet wird, in eine weitere Untersuchung seiner in Frage gestellten ehelichen Abstammung zum Zwede ber Durchführung ber Buftandigkeits-Berhandlung nicht einzugehen.

Nach dem Statthalterei-Erlaffe vom 5. November 1890, 3. 65.839 treten auch nicht wehrpflichtige Bersonen, 3. B. Frauen, welche feitens ber Statthalterei bie Beftätigung über ihr Ausscheiden aus bem öfterreichischen Staatsverbande erhalten haben, aber nicht auswandern, auch feine andere Staatsbürgerichaft erworben haben und fich nicht bauernd, mit ber Abficht nicht wieder guruckgutehren, in einem auswärtigen Staate niedergelaffen haben, im Ginne bes § 16 bes Beimatgefetes in ihr früheres Beimatrecht in Ofterreich gurud.

Muslandern - ju welchen auch die in den Ländern der ungarischen Krone Beimatberechtigten gegählt werden - wird bas Beimatrecht nur unter ber Bedingung ertheilt, bafs fie bas öfterreichische Staatsbürgerrecht erlangen.

Jum Zwecke einer im Interesse ber Behörden und der Parteien gelegenen Bereinfachung und Beschleunigung des. Geschäftsganges bei der Behandlung von Gesuch en um die Berleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurden von der f. f. n.≥ö. Statthalterei mit Erlass vom 6. November 1892, 3. 66.301 solgende Anordnungen getroffen:

"In jenen Fällen, in welchen infolge eines mit dem Staate, welchem der betreffende Gesuchsteller bisher angehört, bestehenden Staatsvertrages oder aus anderen in dem eingetretenen Falle etwa begründeten Ursachen die angesuchte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens der Statthalterei an Bedingungen geknüpft werden muß, wird dem Gesuchsteller die österreichische Staatsbürgerschaft mit dem Vorbehalte zugesichert, das die (definitive) Verleihung dann erfolgen wird, wenn der Einbürgerungswerber die Erfüllung der in dem Zusicherungsdecrete genau bezeichneten Bedingungen nachgewiesen haben wird.

Für diesen Nachweis, welcher von der Partei bei der betreffenden politischen Behörde I. Instanz einzubringen ist, wird derselben zugleich eine angemessen Frist gesetzt.

Für diese Fälle wird der Magistrat ermächtigt, jenen Karteien, welche auf Grund des vorserwähnten Zusicherungsbecretes unter Beibringung des Nachweises über die Erfüllung der gesetzten Bedingungen um die (definitive) Berleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft einschreiten, dann, wenn auf Grund einer genauen, mit Rücksicht auf das Zusicherungsbecret vorzunehmenden Prüfung die gesetzte Bedingung erfüllt erscheint, auch der Gesuchsteller nicht etwa seither der Berleihung unswürdig geworden ist, im Namen der Statthalterei die österreichische Staatsbürgerschaft (definitiv) zu verleihen und dem Gesuchsteller in der vorgeschriebenen Beise den Staatsbürgereid abzunehmen.

Die erfolgte Eidesablegung ist der Partei auf dem Berleihungsdecrete zu bestätigen, das Eidesprotokoll aber der Statthalterei vorzulegen.

Sollten gegen eine solche befinitive Berleihung der öfterreichischen Staatsbürgerschaft Bedenken oder Zweisel bezüglich der Erfüllung der Bedingung obwalten, so ist die Partei in einem solchen Falle von dem Magistrate niemals abzuweisen, sondern es sind die Acten der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen.

Bird seitens der Partei der Nachweis über die Ersüllung der im Zusicherungsdecrete gesetzten Bedingungen erst nach Ablauf der gesetzten Frist beigebracht, so wird der Magistrat ermächtigt, soserne nicht sonst Bedenken obwalten, bei Berleihung der Staatsbürgerschaft zugleich die Nachsicht der Überschreitung der Frist auszusprechen; ebenso wird der Magistrat ermächtigt, über begründetes Ansuchen der Parteien eine angemessen Berlängerung der erwähnten Frist zu gewähren."

In Betreff der Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband an Aussländer, welche Familie besitzen, wurde mit dem Magistratsdecret vom 22. November 1893, 3. 170.280, ausgesprochen, dass bei der definitiven Berleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Familienväter dieselbe nicht bloß diesen, ihrer Gattin und den minderjährigen Kindern, sondern auch jenen inzwischen eigenberechtigten Kindern, welchen die österreichische Staatsbürgerschaft von der k. k. niederösterreichischen Staatkalterei namentlich zugesichert wurde, zuerkannt werden muss.

Die befinitive Berleihung der öfterreichischen Staatsbürgerschaft ist in dem Momente der Aussertigung des betreffenden Decretes perfect und sonach der Tag der Aussertigung dieses Decretes als der Normaltag anzusehen. Sollte jedoch die Partei den Staatsbürgereid vor dem Tage der Aussertigung des Berleihungsdecretes ablegen, so ist der Tag der Eidesablegung maßgebend, weil die Abnahme des Eides die mündliche Berständigung von der definitiven Berleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft voraussept.

Nach dem Statthaltereis Erlasse vom 20. December 1893, 3. 88.832, hängt im allgemeinen die Einbürgerung Auswärtiger von der vorherigen Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht ab; es kann daher denselben in der Regel die östersreichische Staatsbürgerschaft beim Vorhandensein der gesehlichen Voraussetzungen definitiv verliehen werden.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze besteht gegenwärtig nur bezüglich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und jener des deutschen Reiches, an welche die Verleihung der öfterreichischen Staatsbürgerschaft infolge besonderer Staatsverträge, beziehungsweise Übereinkommen nur dann stattfinden dars, wenn solche Personen sich über die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit oder aber den Verlust derselben ausweisen, daher denselben, so lange sie einen solchen Nachweis nicht erbringen, die öfterreichische Staatsbürgerschaft nicht definitiv verliehen, sondern nur zugesichert werden kann.

Anlästich der Behandlung von Eindürgerungsgesuchen russischer Unterthanen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 28. Mai 1890, 3. 8391, angeordnet, dass die Bermittlung der k. u. k. Botschaft zu St. Petersburg und der k. u. k. Consulate in Russland wegen Erlangung von Auskünsten über die Antecedentien und die persönsichen Berhältnisse der Gesuchsteller nur dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn die Betressenden ein Entlassungs-Certificat der k. russischen Regierung beibringen. Andernsalls ist sich an das k. k. Ministerium des Junern zu wenden, welches sich vorbehält, die Bermittlung des k. u. k. Ministeriums des Äußern anzurusen.

Da weiters ein ruffischer Unterthan nur nach vorgängig eingeholter specieller Ermächtigung des Kaisers in gesehlicher Beise seine Staatsangehörigkeit wechseln darf und jedes Zuwiderhandeln dagegen nach dem rufsischen Gesehe als Berbrechen angesehen wird, sind bei der Einbürgerung rufsischer Unterthanen, welche die vorgängige Entlassung nicht nachweisen, die Aufnahmswerber auf die Folgen ausmerksam zu machen, welche sie bei der Rückehr in ihr früheres Heimatland treffen können.

Nach § 7 des neuen Gemeindestatutes ist die Gemeinde ermächtigt, für die ausstückliche Aufnahme in den Heimatverband eine in die Gemeindecasse fließende Aussachmsgebür einzuheben, welche sür österreichische Staatsbürger höchstens 200 fl., für Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 400 fl. ö. 28. beträgt.

Die Taxe für die Verleihung des Heimatrechtes oder der Zuständigkeit wird, wie dies bereits früher der Jall war, in nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Aufzunehmenden in Wien abgestusten Beträgen eingehoben und beziffert sich für Inländer bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren mit 200 sl., von 5 bis 10 Jahren mit 100 fl., von 10 bis 15 Jahren mit 50 fl., von 15 bis 20 Jahren mit 25 fl., und bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren mit 10 sl. Ausländer haben durchgehends die doppelte Taxe zu bezahlen.

Im Duinquennium 1889—1893 wurde im ganzen an 16.363 Personen über deren Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen, u. zw. an 14.156 Inländer und an 2207 Ausländer. Es erhielten nämlich das Heimatrecht

im Jahre			IT TELL	Inländer		21	lusländ	er	im	ga	nzen Person	en
1889				2127	9.	well.	388				2515	
1890			1110	2153			434				2587	
1891	101		10.81	2755			477				3232	
1892		anni.		3091			438				3529	
1893				4030			470				4500	

Die im Jahre 1891 eingetretene Steigerung in der Zahl der durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband zuftändig gewordenen Personen erklärt sich durch die infolge der Einverleibung der Vorortegemeinden eingetretene bedeutende Vermehrung der Bewohnerzahl des Gemeindegebietes. Bon den in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen waren

im Jahre			män	weiblich						
1889		104	2146 =	85.33 %	4.1			369	=	14.67 %
1890			2234 =	86.35 %				353	=	13.65 0/0
1891	(4)		2810 =	86.94 0/0				422	=	13.06 %
1892			3026 =	85.75 %	34	1 221		503	=	14.25 0/0
1893		115	3910 =	87.00 0/0				590	=	13,00 %

Da ben in ben Heimatverband Aufgenommenen

```
im Jahre 1889 . . . 1860 Frauen und 4457 Kinder

" " 1890 . . . 1843 " " 4218 "

" " 1891 . . . 2437 " " 5418 "

" " 1892 . . . 2614 " " 6207 "

" " 1893 . . . 3391 " " 7851 "
```

in der Zuständigkeit folgten, bezifferte sich die Gesammtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen im Jahre 1889 mit 8832, 1890 mit 8648, 1891 mit 11.087, 1892 mit 12.350 und 1893 mit 15.742, im ganzen daher mit 56.659.

Über das Alter, den Familienstand, die Confession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI, E des Statistischen Jahrbuches der Stadt Aufschluss.

Die Einnahme der Gemeinde an Zuständigkeitstagen bezisserte sich im Jahre 1889 mit 80.315 fl., 1890 mit 88.530 fl., 1891 mit 100.765 fl. (barunter 4315 fl., die in den Rechnungsabschlüffen der einverleibten Gemeinden pro 1891 als Einnahme an Zuständigkeitstagen ausgewiesen erscheinen), 1892 mit 92.322 fl. und 1893 mit 108.315 fl.

Infolge der Einverleibung der Borortegemeinden haben sämmtliche in einer dieser Gemeinden heimatberechtigt gewesenen Personen das Heimatrecht in Wien erhalten. Nach dem Ergebnisse der allgemeinen Bolkstählung vom 31. December 1890, welche bereits das erweiterte Gemeindegebiet der Stadt umfaste, waren von der Gesammtzahl der als ortsanwesend gezählten Bewohner 34.54 Percent in Wien heimatberechtigt. Von den Bewohnern des ehemaligen Gemeindegebietes wurden 36.16 Percent, von der Bevölkerung des neu zugewachsenen Gebietes aber bloß 31.96 Percent als in Wien heimatberechtigt gezählt.

Bon der Gesammtzahl der ortsanwesenden Civilpersonen waren nach dem Ergebnisse der letten Bolkszählung in Wien heimatberechtigt

im	Gemeindebezirke				in %	im Gemeindebegirfe					in %
I	(Innere Stadt)			Miles	39.72	XI (Simmering) .					23.09
II	(Leopoldstadt)	•		E.	24.99	XII (Meibling) .					29.87
III	(Landstraße)				36.72	XIII (Hiehing)					34.01
IV	(Wieden)				41.73	XIV (Rudolfsheim))				32.01
V	(Margarethen)				41.05	XV (Fünfhaus)					34:15
VI	(Mariahilf) .				44.97	XVI (Ottakring)					33.74
VII	(Neubau) .				48.11	XVII (Hernals)					32.28
VIII	(Josefftadt) .				45.81	XVIII (Währing) .					32.84
IX	(Alsergrund)				40.49	TITTE (OUT)					36.58
X	(Favoriten) .				22.03	T 37137 (00)			nature.	-	34.94

Das Bürgerrecht, welches nur an männliche Gemeinde-Angehörige verliehen werden kann, und außer dem Wahlrechte für die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahlung einer directen Steuer, den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen und Anstalten gewährt, die insbesondere für Bürger, sowie deren Witwen und Waisen bestimmt sind, haben gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 25 fl. 20 fr.) im Jahre 1889: 324, 1890: 391, 1891: 619, 1892: 288 und 1893: 235 Personen erworben.

Die bedeutende Bunahme der Burgerrechtsverleihungen im Jahre 1891 ift gleich ber in biesem Jahre eingetretenen Steigerung ber Bahl von Beimatrechtsverleihungen auf ben burch die Bororte-Einverleibung erfolgten Zuwachs an Bevölkerung gurudzuführen. Der in den Jahren 1892 und 1893 eingetretene Ruckgang in der Bahl ber Bürgerrechtsverleihungen erklärt fich baburch, bafs ber Stadtrath in ber Sigung vom 19. Auguft 1892 beichlofs, die Berleihung des Bürgerrechtes habe in der Regel nur bann zu erfolgen, wenn bezüglich bes Gesuchswerbers ein tabelloser Lebenswandel, die Bethätigung seines Gemeinfinns, eine wenigstens zehnjährige ununterbrochene Steuerleiftung und Buftandigkeit und das Abhandensein von Steuernachfichten ober -Abschreibungen ober Gutmachungen berfelben, falls folche erfolgt find, fowie bas Nichtvorhandenfein eines Steuerrudftandes erwiesen vorliegt. Bezüglich ber Bewerber aus ben einverleibten Borortegemeinden erhielt ber Magiftrat zufolge Stadtrathsbeschluffes vom 24. Jänner 1893 die Weifung, bafs die in einer biefer Gemeinden bereits erworbene Buftandigkeit bei Befuchen um die Burgerrechtsverleihung entsprechend gu beruchfichtigen ift. Bezüglich ber perfönlichen Berhältniffe ber neu aufgenommenen Burger fann hier wieder auf ben Abschnitt VI, E bes Statistischen Jahrbuches verwiesen werden, woselbst auch die auf die Erwerbung und den Berluft des Burgerrechtes fich beziehenden Beftimmungen des neuen Gemeindestatuts angeführt erscheinen.

Die Einnahmen an Bürgerrechts-Verleihungstaxen betrugen (in der Abstattung) im Jahre 1889: 8265 fl. 60 kr., 1890: 11.214 fl., 1891: 13.683 fl. 60 kr., 1892: 7131 fl. 60 kr. und 1893: 6829 fl. 20 kr.

Mit Erlass der Magistratsdirection vom 2. October 1891, 3. 779, wurde ansgeordnet, dass jedes Bureau oder Amt des Magistrates, welches von der strafgerichtlichen Berurtheilung eines Wiener Bürgers, mit welcher der Berlust des Bürgerrechtes verbunden ist, in Kenntnis gelangt, hiedon an das mit der Führung der Wahlgeschäfte betraute Magistratsdepartement die Anzeige zu erstatten hat, welches Departement sodann die Bormerkung des Verlustes des Bürgerrechtes sowohl in den Listen des Conscriptionse amtes, als auch in den Wählerlisten zu veranlassen hat.

Laut der im Berordnungsblatte des k. k. Justizministeriums vom 26. November 1891 unter Nr. 40 enthaltenen Berordnung dieses Ministeriums vom 16. November 1891, 3. 20.862, wurden die Gerichte angewiesen, bei Berurtheilungen von das Bürgerrecht in Wien genießenden Personen wegen der im § 12, lit. b, des Gemeindestatutes bezeichneten strasbaren Handlungen, eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles dem Wiener Magistrate zu überschicken.

Die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist nur bezüglich jener Fälle ziffermäßig zu ersassen, in welchen die Pslicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben erscheint. Da gegenwärtig bloß die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen bezüglich des Auswanderungsrechtes beschränkt sind, ist die Zahl der behördlichen Anzeigen über Auswanderungen naturgemäß eine geringe.

Über Anfrage einer Landesstelle hat das t. t. Landesvertheidigungs-Ministerium mit Erlass vom 7. November 1889, 3. 12.686, eröffnet, dass die Auswanderung eines nur mehr der Landsturmpslicht unterliegenden Wehrpflichtigen, welcher das 33. Lebensjahr vollstreckt hat, im Frieden einer Beschränkung nicht unterworsen ist; dagegen ist während der Mobilität und im Kriege die Auswanderung eines Landsturmpslichtigen unter allen Umständen unstatthaft. Die mit dem Statthalterei = Erlasse vom 5. November 1882, 3. 48.990, bekannt gemachten Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums sür Landesvertheidigung vom 1. November 1882, 3. 1465, betressend die Ertheilung von Auswanderungs-Bewilligungen mit Rücksicht auf die Wehrpslicht, haben jedoch unverändert in Krast zu bleiben.

Mit Erlass des k. k. Landesvertheidigungs = Ministeriums vom 5. Mai 1891, 3. 981, wurden die für die Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn mit Rücksicht auf die für die Wehrpslicht geltenden Vorschriften geregelt.

Bezüglich der Maßregeln zur Durchführung des mit Ministerialverordnung vom 18. Angust 1875, R. G. Bl. Rr. 112, verlautbarten Übereinkommens zwischen den Regierungen der österreichisch=ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Übernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen ist zu erwähnen, dass das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 22. August 1889, J. 9813, anordnete, dass die Übernahme einer auf Grund des erwähnten Staatsvertrages aus dem deutschen Reiche heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Staatsgebiete der österreichisch=ungarischen Monarchie, welchem sie zugeführt werden soll, außer Zweisel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchem die betreisende Person von der deutschen Auslandsregierung überstellt wird, ins Wert zu sehen ist.

Selbstverständlich ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Verhandlungen über das Heimatsrecht der aus dem deutschen Reiche übernommenen österreichischen Staatsangehörigen so rasch als möglich, und wenn irgend thunlich, schon vor der Überstellung der betreffenden Person an den Grenzort abzuwickeln, was insbesondere dadurch wesentlich gesördert werden kann, dass die auf das fragliche Heimatrecht bezüglichen Einvernahmen nicht im Wege der Gemeindeämter veranlasst, sondern direct bei den politischen Behörden gepslogen werden. Insoserne auf diesem Wege ungarische Staatsangehörige von der deutschen Auslandsbehörde an einen diesseitigen Grenzort überstellt werden, sind sie sosort auf dem kürzesten Wege an die nächst gelegene ungarische Grenzbehörde zu überstellen.

Behufs Hintanhaltung des Mißbrauches der Legitimationspapiere von aus dem öfterreichischen Staatsverbande ausgeschiedenen Individuen wurde vom k. k. Ministerium des Immern mit Erlass vom 11. März 1890, 3. 13.476, angeordnet, dass die Reisepässe, Passkarten, Legitimationskarten und Heimatschiene der aus dem österreichischen Staatsverbande scheidenden Personen bei Einhändigung des Certificates über ihr Aussicheiden, oder, wenn sie sich im Auslande befinden, bei der vorgeschriedenen Absendung desselben an die betreffende k. u. k. Mission zurückzubehalten und bei den Acten auszubewahren sind. Auf jene Documente dagegen, welche den Aussicheidenden zurückzustellen sind, wie die Misstärs (Landwehrs) Abschiede und Austrittscertisicate, Geburts und Tranungsscheine, dann Arbeits und Dienstbotenbücher, ist seitens der das Certificat über das Aussicheiden einhändigenden oder an die k. u. k. Mission einsendenden österreichischen politischen Behörde unter gleichzeitiger Abstempelung mit der Stampiglie dieser Behörde an einer ins Auge fallenden, möglichst schwerdande ausgeschieden".

Bezüglich ber Magregeln auswärtiger Staaten gegen unbefugte Ginwanderungen ift zu bemerken, bafs ber Magiftrat zufolge Erlaffes bes f. f. Minifteriums bes Innern vom 8. October 1893, 3. 24.782 (Statthalterei-Erlafs vom 14. October 1893, 3, 6726) angewiesen murbe, Die nach Rufsland reisenden Parteien bei vortommenden Unläffen von der Bericharfung ber feitens der ruffifchen Behörden gehandhabten Bafsvorichriften entsprechend zu verständigen, ba nebst einem vorschriftsmäßig mit bem Bijum ber ruffifchen Bertretungsbehörbe im Auslande versehenen Reifepaffe ein Die nicht mojaijche Confession feststellender Geburtsichein vorzuweisen ift, auf welchem Die Unterichrift ber firchlichen Behörde von ber in Betracht tommenden faiferlich ruffifchen Consularbehörde zu beglaubigen ift.

Bezüglich der Auswanderung nach Amerita wurde mit dem Erlaffe der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 31. October 1892. 3. 69.424 dem Magiftrate eröffnet, dafs von den amerikanischen Behörden verschärfte Magregeln rudfichtlich ber Ginwanderungen eingeführt worden find. Der Erlafs enthalt auch die Bemerfung, bajs von europäischen Safen teine Bwijchendecks-Auswanderer mehr nach New-Port verschifft werden und dass Auswanderer, welche, um die Quarantaine zu umgehen, ihre Zuflucht zur zweiten Rajute nehmen follten, nicht als folche claffificiert werden.

Bleichzeitig wurde der Magiftrat angewiesen, die Auswanderung nach den Bereinigten Staaten mit allen zuläffigen Mitteln hintanzuhalten.

Mit den Statthalterei-Erläffen vom 3. Jänner 1893, 3. 86.079, 9. Jänner 1893, 3. 455, 25. Jänner 1893, 3. 3553, 3. Februar 1893, 3. 7621 und 27. Februar 1893, 3. 12.849 wurden dem Magiftrate weitere Magregeln gegen die Auswanderungen nach Amerika behufs entsprechender Berlautbarung und Uberwachung ber Auswanderungs= Bewegung mitgetheilt.

Auf den gleichen Gegenstand bezieht fich auch ber Erlass der f. f. n.=v. Statt= halterei vom 11. Februar 1893, 3. 4444, womit der Magiftrat aufgefordert wurde, ben Inhaberinnen zweier Placierungsinftitute zu bedeuten, baff jede weitere auf die Bermittlung von Stellen nach Amerika gerichtete und überhaupt die Auswanderung fördernde Thätigkeit unnachsichtlich den Berluft der Concession zur Folge haben wurde.

Rach dem Statthalterei-Erlass vom 12. Juni 1893, 3. 37.333 hat die Bundes= regierung ber Bereinigten Staaten von Nordamerita es für nöthig erachtet, auf Grund des vom Congresse bereits angenommenen Ginwanderungsgesetes ein neues Reglement zu erlaffen.

Nach diesem Reglement find bei Ankunft eines Emigrantenschiffes dem Einwanderungs= commiffar Liften vorzulegen, aus welchen hervorgeht, ob der Einwanderer die Paffage felbit bezahlt hat ober ob fie von anderen Berfonen, von einer Gesellichaft, Behörde oder Regierung bezahlt worden ift, ob er in einem Gefängnis oder Armenhause gewesen, ob er Polygamist ist und ob er unter Contract einwandert.

Diefe Liften find von Original-Frage= und Antwortbogen zu begleiten, auf benen der Einwanderer in seiner Muttersprache die obigen Fragen zu beantworten und durch seine Namensunterschrift zu erkennen zu geben hat, dass er damit befannt gemacht ift, dass er, falls seine Angaben unrichtig find, zurudgeschickt werden wird, dass ber Ginwanderungscommiffar die Beeidigung seiner Angaben verlangen fann und dass im Jalle einer falichen Beeidigung die Bestrafung wegen Meineides erfolgt.

Die Angahl der felbständig Ausgewanderten betrug im Jahre 1889: 42, 1890: 38, 1891: 65, 1892: 84 und 1893: 61.

Da mit ben Ausgewanderten

im Jahr	e				Frauen	Rinder
1889			-		22	61
1890	1	1			19	38
1891					31	67
1892				10.13	38	67
1893					31	82

das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesammte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der zur Anzeige gelangten Auswanderungen im Jahre 1889: 125, 1890: 95, 1891: 163, 1892: 189 und 1893: 174.

Bon den selbständig Ausgewanderten waren:

		i m	3ah	re	
im Alter von Jahren:	1889	1890	1891	1892	1893
bis 20		2	4	2	3
über 20 " 40	. 19	18	28	54	26
, 40 , 50	. 13	14	24	18	16
, 50	. 10	4	9	10	16
nach der Confession:					
fatholisch	. 38	30	48	75	50
evangelisch	. 3	3	8	3	7
Angehörige sonstiger Confessionen	. 1	5	9	6	4
nach dem Berufe:					
Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten	. 12	10	19	14	12
Rentenbesitzer	. 7	10	13	9	7
Beamte	. 13	7	8	32	10
Ingenieure, Architeften, Baumeifter	. 3	1	5	3	2
Hilfsarbeiter		1	5	12	4
Rünftler	. 3	1	marine	2	-
Angehörige sonstiger Berufszweige	. 4	8	15	12	26
Mis Auswanderungsziel hatten von den Aus				m myln	
gewanderten angegeben:					
Ungarn	. 24	20	36	47	32
Deutschland	. 12	11	18	23	15
Frankreich	. —	3	3	4	-
Schweiz	. 2	-	1	1	3
Rumänien	. 2	-	1	4	1
England			1	3	1
Amerifa	. 1	1	2	2	1
Dhne Angabe des Zieles waren ausgewandert	. 1	3	3	A A STATE OF THE S	8
					7